

Arbeitsrecht (Nr. 341/2004)

Gewerkschaftsmitglieder haben keine Sonderrechte

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Gewerkschaftsmitglieder haben bei betriebsbedingten Kündigungen keine Sonderrechte. So darf der Betriebsrat seine Zustimmung zur Kündigungsliste im Rahmen des Interessenausgleichs nicht davon abhängig machen, dass Gewerkschaftsmitglieder von der Liste gestrichen werden, so das LAG Köln.

Im konkreten Fall hatte ein Servicetechniker gegen seine Entlassung geklagt. Ihm war zusammen mit 69 weiteren Technikern wegen schlechter Auftragslage gekündigt worden. Der Betriebsrat widersprach zunächst den Kündigungen, einigte sich dann aber mit dem Unternehmen auf einen Interessenausgleich mit der Bedingung, dass einzelne, vom Betriebsrat benannte Arbeitnehmer, von der Kündigung ausgenommen werden. Bei diesen Arbeitnehmern handelte es sich überwiegend um Gewerkschaftsmitglieder.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG erklärten das für unwirksam, da es sich um eine nach § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) unzulässige Bevorzugung einzelner Arbeitnehmer handele.

**Urteil des LAG Köln– Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 5 Sa 63/04**

Veröffentlicht: Ostsee-Zeitung vom 22. September 2004

25.09.2004